

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 486/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Zahnarztes Dr. Walter [REDACTED],
Avenue, L [REDACTED], England,

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen in der Sitzung vom 13. Oktober 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssektors) des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Juni 1967 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf.

Mit der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Klage hat der Kläger Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum und Schaden an Vermögen geltend gemacht. Das Berufungsgericht hat seine Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, daß der Kläger die in Verlust geratene bewegliche Habe bei seiner Auswanderung nicht ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht habe im Stich gelassen. Denn die Sachen seien bei einem Spediteur eingelagert gewesen, der willens und in der Lage gewesen sei, die Interessen des Klägers wahrzunehmen. Soweit der Kläger eine Entschädigung wegen Verlustes des Goodwill seiner in Beelitz betriebenen zahnärztlichen Praxis begehre, scheitere dieser Anspruch an § 5 BEG, da er die Praxis mit ihrem Goodwill veräußert habe. Seine danach in Brandenburg betriebene zahnärztliche Praxis habe keinen entschädigungsfähigen Goodwill besessen, da der Kläger

nach seinen eigenen Angaben dort nur ein geringes Einkommen
"von nicht mehr als 500.- RM monatlich" bezogen habe.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Auch weicht das Berufungsurteil nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Die von dem Kläger in der Beschwerdebegründung angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (veröffentlicht RsW 1965, 230 Nr. 26) betrifft, wie das Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt hat, einen wesentlich anders gelagerten Fall, so daß das angefochtene Urteil auch nicht von dieser Entscheidung abweicht.

Die sofortige Beschwerde mußte sonach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

